

Gesetz über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule¹⁾

(Lehrerbesoldungsgesetz)

Vom 8. Dezember 1963

Der Kantonsrat von Solothurn

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1.²⁾ Geltungsbereich

Dieses Gesetz ordnet die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule und die Beiträge des Kantons an die Aufwendungen der Gemeinden für die Besoldungen der Lehrer an der Volksschule und für Besoldungersatzkosten.

§ 2. Begriffsbestimmungen

¹⁾ Die Bezeichnung Lehrer gilt unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen für männliche und weibliche Lehrkräfte.

²⁾ Unter dem Begriff Schulgemeinden sind in diesem Gesetz auch die Schulkreise zu verstehen.³⁾

II. Lastenverteilung zwischen Staat und Gemeinden

§ 3.⁴⁾ Grundsatz

Die Besoldungskosten (Lehrerbesoldungen und Besoldungs-Ersatzaufwendungen) sind von den Einwohnergemeinden unter Mitbeteiligung des Staates aufzubringen. In Schulkreisen jeder Rechtsform sind diese Kosten auf die Kreisgemeinden nach den Einwohnerzahlen aufzuteilen.

§ 4.⁵⁾ Gesamtanteil des Staates

¹⁾ Der Anteil des Staates an den gesamten Besoldungskosten aller Einwohnergemeinden beträgt für die Lehrer sämtlicher Schularten und Unterrichtsweige 46%.

¹⁾ Titel Fassung vom 23. September 1990; GS 91,755.

²⁾ § 1 Fassung vom 23. September 1990.

³⁾ § 2 Abs. 2 Fassung vom 23. September 1990.

⁴⁾ § 3 Fassung vom 26. Januar 1969; GS 84, 267.

⁵⁾ § 4 Fassung vom 23. September 1990.

126.515.851.1

² Die staatlichen Anteile an den Lehrerbesoldungskosten der einzelnen Gemeinden werden nach einem Verteilungsschlüssel berechnet.

³ An die subventionsberechtigten Kosten der Kindergärten und der Musikschulen wird den Gemeinden der gleiche prozentuale Anteil wie an die Besoldungskosten der Lehrkräfte der Volksschule ausgerichtet.

§ 5.¹) Staatlicher Anteil an Besoldungskosten der Einwohnergemeinden

Die Höhe des staatlichen Anteils an den Besoldungskosten der einzelnen Einwohnergemeinden bewegt sich im Rahmen von 15 bis 90% (einschliesslich allfälliger Bundesbeiträge).

§ 6.²) Verteilungsschlüssel und Klassifikation

¹ Der Verteilungsschlüssel für die Klassifikation der Einwohnergemeinden zur Berechnung des staatlichen Anteils an den Besoldungskosten wird vom Kantonsrat festgelegt. Dabei sind die Besoldungskosten und das Staatssteueraufkommen der Einwohnergemeinden zu berücksichtigen.

² Der Regierungsrat stellt nach Massgabe des Verteilungsschlüssels jedes Jahr die Klassifikation der Einwohnergemeinden fest.

III. Grundbesoldungen und zusätzliche Entschädigungen

§ 7.³) Kompetenzen des Kantonsrates 1. Lehrer

Der Kantonsrat regelt für die Lehrer der Volksschule:

- a) die Grundbesoldungen (inkl. Reallohnanpassungen und Teuerungszulagen) aller Lehrer, vorbehältlich § 7^{ter};
- b) den jährlichen Anstieg der Besoldungen;
- c) das wöchentliche Unterrichtspensum;
- d) die Entschädigungen für Zusatzstunden;
- e) die Familien- und Kinderzulagen.

§ 7^{bis}.⁴) 2. Kindergärtnerin

¹ Der Kantonsrat erlässt Bestimmungen über die Besoldungen der Kindergärtnerinnen.

² Er setzt die Subventionsgrenze für diese Besoldungen fest und garantiert Minimalbesoldungen.

§ 7^{ter}.⁵) Kompetenzen des Regierungsrates

Der Regierungsrat ordnet:

- a) die staatlichen Zulagen für Lehrkräfte an Bergschulen;

¹) § 5 Fassung vom 26. September 1982; GS 89, 192.

²) § 6 Fassung vom 23. September 1990; GS 91, 755.

³) § 7 Fassung vom 23. September 1990.

⁴) § 7^{bis} eingefügt am 2. Dezember 1973 (GS 86, 265), Fassung vom 23. September 1990.

⁵) § 7^{ter} eingefügt am 23. September 1990; GS 91, 755.

- b) den Besoldungsanspruch bei Militärdienst, Urlaub und Reduktion des Unterrichtspensums eines Lehrers;
- c) die Entschädigungen für Stellvertretungen;
- d) die Besoldung der Lehrer ohne entsprechenden Lehrausweis;
- e) die Besoldung für Lehrer mit besonderem Unterricht und besonderen Funktionen;
- f) die Voraussetzungen für die Ausrichtung einer Wegentschädigung;
- g) den Beginn und das Ende des Besoldungsanspruches sowie das Verfahren über die Auszahlung;
- h) den Besoldungsanspruch der Lehrerinnen bei Niederkunft.

§ 8.¹⁾ *Vorberatung von Besoldungsfragen*

Zur Vorberatung von Besoldungsfragen grundsätzlicher Art ist die in § 40 Absatz 2 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 23. November 1941²⁾ geschaffene ausserparlamentarische Kommission zuständig.

§ 8^{bis 3)} ...

§§ 9–14. ...⁴⁾

IV. Besoldungsanspruch bei Krankheit und Unfall

§ 15. *Dauer und Höhe des Anspruches*

¹⁾ Bei Krankheit und Unfall haben Lehrer während der ersten 6 Monate Anspruch auf die volle, während der folgenden 6 Monate auf die halbe Besoldung.

²⁾ Bei langer Dienstzeit oder bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Regierungsrat im Einvernehmen mit den Schulgemeinden die Auszahlung der vollen Besoldung auf höchstens ein ganzes Jahr erstrecken.

³⁾ Wenn innerhalb der genannten Fristen oder nach Ablauf derselben die Schulführung nur vorübergehend wieder aufgenommen wird, bestimmt der Regierungsrat den Besoldungsanspruch des Lehrers für die Dauer seiner erneuten Arbeitsunfähigkeit.

⁴⁾ Verweser haben während der ersten 6 Monate der Anstellung im Falle längerer Krankheit keinen Anspruch auf Besoldung. Nach sechsmonatigem Schuldienst als Verweser wird während 3 Monaten die Hälfte und während weiterer 3 Monate der vierte Teil der Besoldung ausgerichtet. Für Verweser, die mehr als ein Jahr andauernd im Schuldienst standen, gilt die Regelung von Absatz 1.

⁵⁾ ...⁵⁾

¹⁾ § 8 Fassung vom 23. September 1990.

²⁾ BGS 126.1.

³⁾ § 8^{bis} eingefügt am 2. Dezember 1973 (GS 86, 265), aufgehoben am 23. September 1990.

⁴⁾ §§ 9-14 und Abschnitt zusätzliche Entschädigungen aufgehoben am 23. September 1990.

⁵⁾ § 15 Abs. 5 aufgehoben am 23. September 1990; GS 91, 755.

126.515.851.1

§ 16. *Haftpflichtansprüche*

¹ Besteht ein Haftpflichtanspruch für die Folgen eines Unfalles oder einer Krankheit, hat die Lehrkraft auf Besoldung im Sinne von § 15 nur Anrecht, soweit der Erwerbsausfall durch die Haftpflichtleistungen nicht gedeckt werden kann. Für die Dauer der Bezugsberechtigung wird der arbeitsunfähigen Lehrkraft die Besoldung vorschussweise ausbezahlt. Die Vorschüsse sind mit den Haftpflichtleistungen zu verrechnen.

² Die Lehrkraft, die Ersatzansprüche nicht geltend macht, haftet für den Ausfall.

§ 17. *Ansprüche gegen die Militärversicherung*

Bei Erkrankungen oder Unfall im Militärdienst sind die Bestimmungen von § 16 analog anwendbar.

V. Anrechnung von Schuldienst und Dienstjahren

§ 18. *Anrechnung von Schuldienst*

¹ Für die Besoldung wird folgender Schuldienst angerechnet:

- a) Schuldienst an andern Schulen, auch ausserkantonalen, in der Regel vom Zeitpunkt an, da ein Lehrer die solothurnische Wählbarkeit erworben hat;
- b) Stellvertretungen an einer öffentlichen solothurnischen Schule sowie die Dienstzeit an einer staatlichen oder staatlich anerkannten solothurnischen Anstalt, wenn sie zusammen wenigstens 40 Schulwochen ergeben.

² Im Einzelfalle entscheidet das Erziehungs-Departement unter Würdigung der Verhältnisse.

§ 19. *Berechnung der Dienstjahre*

¹ Bei der Berechnung der Dienstjahre wird Schuldienst von weniger als einem halben Jahr nicht berücksichtigt. Schuldienst von einem halben Jahr und mehr gilt als ein ganzes Dienstjahr.

² Bei der Festsetzung des Besoldungsanspruches der Lehrer an Ober-, Sekundar- und Bezirksschulen werden das erste und das zweite Dienstjahr nach der Patentierung als Primarlehrer nicht angerechnet.

§§ 20-21. ...¹⁾

¹⁾ §§ 20 und 21 und Abschnitt Beginn und Ende des Besoldungsanspruches aufgehoben am 23. September 1990; GS 91, 755.

VI. Versicherungen und Arbeitgeberbeiträge

§ 22.¹⁾ Pensionskasse

¹ Für die Berechnung der bei der Staatlichen Pensionskasse versicherbaren Jahresbesoldungen sind die maximalen Grundbesoldungen nach § 7 massgebend.

² Gemeinde- und Kreiszulagen nach § 11 können durch die Schulgemeinden bei der Staatlichen Pensionskasse oder bei einer andern Kasse versichert werden.

³ Die Schulgemeinden erbringen die Arbeitgeberbeiträge.

§ 23.²⁾ Beiträge an AHV, IV, ALV, EO und FAK

Die Arbeitgeberbeiträge für Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige sowie die kantonale Familienausgleichskasse werden von den Schulgemeinden erbracht.

VII. Nebenbeschäftigungen

§ 24.³⁾ Unvereinbarkeiten und Bewilligungspflicht

¹ Mit der vollamtlichen Anstellung im Lehramt ist unvereinbar:

- a) die Ausübung eines besonderen Berufes oder Gewerbes sowie jede Nebenbeschäftigung, durch welche die Amtstätigkeit nachteilig beeinflusst werden könnte;
- b) die Wahl als Ammann einer Einwohnergemeinde, wenn diese eine eigene Schule führt, an der der Lehrer unterrichtet, ohne dass ein Schulkreis mit andern Gemeinden gebildet wird.

² Über die Zulässigkeit von Nebenbeschäftigungen entscheidet die Aufsichtsbehörde.

³ Die Annahme von Verwaltungsratsmandaten kann vom Regierungsrat bewilligt werden, sofern es sich um Vertretungen des Staates oder der Gemeinden oder um Mandate in Unternehmungen und Institutionen von vorwiegend öffentlicher Bedeutung handelt.

§§ 25-26. ...⁴⁾

¹⁾ § 22 Fassung vom 26. September 1982; GS 89, 192.

²⁾ § 23 Fassung vom 26. September 1982.

³⁾ § 24 Fassung vom 23. September 1990.

⁴⁾ §§ 25 und 26 und Abschnitt Vorbehalt besonderer Erlasse aufgehoben am 23. September 1990; GS 91, 755.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§§ 27-28. ...¹⁾

§ 29. *Besitzstand: Anpassung der Besoldungsordnungen der Gemeinden*

¹⁾ Lehrer, deren bisherige Besoldung (Barbesoldung einschliesslich Ortszulage, Wohnungsentschädigung, Altersgehalts- und andere Zulagen) die Ansätze dieses Gesetzes überschreiten, haben weiterhin auf das höhere Gehalt Anspruch.

²⁾ In Schulgemeinden mit bisher höheren Besoldungen behält der Anstieg nach besonderen Gehaltsordnungen für die bereits im Amt stehenden Lehrer Gültigkeit.

³⁾ ...²⁾

§ 30.³⁾ *Unzulässigkeit höherer Besoldungen*

Staatsbeiträge aufgrund dieses Gesetzes oder des Volksschulgesetzes werden nur gewährt, wenn die zulässigen Höchstansätze der Besoldungen und zusätzlichen Entschädigungen nicht überschritten werden.

§ 31. ...⁴⁾

§ 32. ...⁵⁾

§ 33. *Aufhebung alten Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fallen alle anderslautenden Bestimmungen dahin. Insbesondere treten ausser Kraft:⁶⁾

§ 34. *Änderung bestehender Bezeichnungen*

Die nachgenannten Gesetze werden in den Bezeichnungen wie folgt geändert:⁷⁾

§ 35. *Inkrafttreten des Gesetzes*

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk am 1. Januar 1964 in Kraft⁸⁾. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

¹⁾ §§ 27 und 28 aufgehoben am 23. September 1990.

²⁾ § 29 Abs. 3 aufgehoben am 23. September 1990.

³⁾ § 30 Fassung vom 2. Dezember 1973; GS 86, 265.

⁴⁾ § 31 aufgehoben am 7. Juni 1970; GS 85, 140.

⁵⁾ § 32 aufgehoben am 23. September 1990.

⁶⁾ Diese Bestimmung ist vollzogen, die aufgelisteten Gesetze sind aufgehoben.

⁷⁾ Diese Bestimmung ist vollzogen, die Änderungen in der bereinigten Fassung integriert.

⁸⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:

- 24. Mai 1964 am 1. Januar 1964

- 26. Januar 1969 am 1. Januar 1970

- 2. Dezember 1973 am 1. Januar 1974

- 26. September 1982 am 1. Januar 1983

- 23. September 1990 am 1. August 1991

(§§ 7 und 7^{bis} am 1. August 1992, §§ 4 und 6 am 1. Januar 1991).